

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2020 wurde nachstehender Winterdiensteinsatzplan einstimmig genehmigt:

WINTERDIENST - EINSATZPLAN 2020/2021

Die Schneeräumung und Splittstreuung erfolgt in den nachstehend angeführten Gemeindestraßen und Ortschaften, ab 03:00 Uhr früh bzw. bei später einsetzenden Niederschlägen ab Bedarf, nach folgender Reihenfolge:

KOMMUNALTRAKTOR (Hr. Dürrer Johann bzw. Hiebl Karl)

Kraftwerkstraße – Werkgarnerstraße - Bahnhofstraße - Umspannwerkstraße -
Mühlrading – Uferstraße (bis Lobmayr) – Gaissing – Stephlbaurberg – Mitterrat –
Artmayrsiedlung - Edt - Holzner-Rotte - Noppenberg – Rathmayr –
Loderleiten – Loderleiten-Süd - Weinzierl - Aigenfließen - Trienting -
Kanning -Wasen - Altenrath - Betriebsgebiet Altenrath - Weindlau –
Untere Weindlau (Skohautil/Mühlberger) – Rubring – Rubringer Weg -
Unterfeld - Neu-Rubring (Astern- u. Dahlienstraße)

MASCHINENRING „Ökohack Schuster EG“

Räumen und Streuen des Gehsteiges in der Hauptstraße, Gehweg Hauptstraße –
Gehsteig in der Kraftwerkstraße und Werkgarnerstraße (bis Bauhof) sowie des
Fußgängerüberganges von der Straße Am Steinfeld über die Kraftwerkstraße
(ÖBB-Viadukt) bis zum neuen Fußgängerdurchgang auf der gegenüberliegen-
den Seite des Bahnhofes Ernsthofen

Räumen und Streuen folgender Gemeindestraßen:

Unterernsthofen – Rad/Gehweg Unterernsthofen bis Langsenlehner – Zufahrt
Wohnhausanlage WET - Römerstraße – An der Stark – Kirchenplatz –
Kollerweg – Heiglstraße – Burgergasse – Hofstätterstraße – Feldstraße –
Hangstraße – Gerstmayrsiedlung – Neubauring – Am Steinfeld – Dauerböckring
- Ennsweg – Quellenstraße

sowie:

Gehweg Aigenfließen und Loderleiten (bis auf Widerruf)

Zufahrt Betriebsgebiet Aigenfließen

Firma HUBER & BAUER

Gehweg Rubring – Zufahrt Heigl

Hinweis:

Obwohl die Räumung und Streuung der Gehsteige zurzeit durch die Gemeinde durchgeführt werden, enthebt dies den Eigentümer der Liegenschaft nicht von der Räumungs- und Streupflicht. Diese Räumungstätigkeit erfolgt ausschließlich freiwillig und es besteht kein Rechtsanspruch auf eine derartige Leistung. Eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht mittels stillschweigender Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) durch die Gemeinde wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass die Anrainer auf keinen Fall von ihren Pflichten gem. § 93 der STVO entbunden sind.

Darüber hinaus müssen aus privaten Grundstücken in den Straßenraum einwachsende Gehölze bis auf eine lichte Durchfahrtshöhe von 4 Metern zurückgeschnitten werden, um den Einsatz von Räumgeräten nicht zu behindern.


Karl Huber
Bürgermeister



Angeschlagen: 15.12.2020

Abgenommen: